

**Antrag**

der AfD-Fraktion

**Einsetzung einer Enquête-Kommission „100 Jahre (Groß-)Berlin 2.0 – Zu einer Verwaltungs- und Parlamentsreform für das Berlin des 21. Jahrhunderts“**

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

**I.**

Gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin wird eine Enquête-Kommission „100 Jahre (Groß-)Berlin 2.0 – Zu einer Verwaltungs- und Parlamentsreform für das Berlin des 21. Jahrhunderts“ eingesetzt, die Beschlussempfehlungen zu zwei miteinander verschränkten politischen Grundfragen einer besseren künftigen politischen Steuerung Berlins erarbeiten soll:

A)

Struktur- und Funktionalreform von Senats-Hauptverwaltung und Bezirken bei Beibehaltung des Ordnungsprinzips der dezentralen Einheitsgemeinde.

B)

Parlamentsreform (Verkleinerung in Verbindung mit Aufgabenerweiterung / Vollzeitparlament)

**II.**

A)

Hinsichtlich der Struktur- und Funktionalreform der zweistufigen Verwaltung der dezentralen Einheitsgemeinde Berlins hat die Enquête den Prüfauftrag, das Spannungs- und Konfliktverhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung grundsätzlich ergebnisoffen neu zu evaluieren und Empfehlungen zu erarbeiten, wie eine transparente, effiziente und effektive Aufga-

benverteilung zwischen Senatshauptverwaltungen und Bezirksverwaltungen unter dem zunehmenden Druck der „wachsenden Stadt“ institutionell neu gestaltet werden kann. Dabei ist der Vergleich administrativer Strukturen ähnlicher Städte wie Hamburg im nationalen, sowie Paris und London im internationalen Kontext mit heranzuziehen.

Um die Verantwortung dezentral delegierter Verantwortung auch personell und politisch sichtbar zu machen, sollen die Möglichkeiten einer Direktwahl der Bezirksbürgermeister und die Bildung des „Politischen Bezirksamts“ ergebnisoffen geprüft werden.

Alternativ dazu ist ebenfalls zu prüfen, ob bezirkspolitische Fragen nicht auch in Bezirksausschüssen im Abgeordnetenhaus (Erweiterung des Aufgabenspektrums) entschieden werden können, die dann administrativ durch Verwaltungsprofis umgesetzt und deren Umsetzung durch die Bezirksverordnetenversammlungen kontrolliert werden. In diesem Kontext ist unabhängig der Ausgestaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zu untersuchen, wie das Verfahren zur Auswahl der Stadträte bzw. Dezernenten in Zukunft nach stärkerer Berücksichtigung der Befähigung und transparenter gestaltet und aus der „Hinterzimmerskungelei“ der Parteien herausgeholt werden kann (z.B. bundesweite Ausschreibungen).

Im Rahmen einer entsprechend erforderlichen Verfassungsänderung ist ebenfalls zu evaluieren, über welche bestehenden Instrumente repräsentativer Demokratie im Sinne eines „Mehr Demokratie wagen“ (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid/Volksentscheid, Direktwahl von Exekutivpolitikern) hinauszugehen wäre.

B)

Bei der Parlamentsreform besteht die Aufgabe der Enquete darin, Maßstäbe für die Bestimmung einer angemessenen Mandatszahl sowie der finanziellen Ausstattung des Abgeordnetenhaus von Berlin bei ggf. erweiterter Aufgabenstellung zu bestimmen. Dabei hat sich die Arbeit der Kommission vorrangig an den Zielen einer bürgernahen demokratischen Repräsentation, der finanziellen und organisatorischen Gleichwertigkeit parlamentarischer Kontrollmöglichkeit von Mehrheits- und Oppositionsfaktionen sowie insbesondere der Verpflichtung zur Sparsamkeit bei der Verwendung von Steuermitteln der Bürger zu orientieren. Eine der hier besonders zu prüfenden Möglichkeiten stellt dabei einerseits eine deutliche Verringerung der Anzahl der Abgeordneten sowie zum anderen eine weitere Professionalisierung der Arbeit im Abgeordnetenhaus von Berlin in Richtung Vollzeitparlament dar.

### III.

Die Enquete-Kommission legt dem Abgeordnetenhaus zu den Themenkomplexen A und B bis Herbst 2019 einen Zwischenbericht vor. Der Abschlussbericht soll im Herbst 2020 vorgelegt werden, um entsprechende Empfehlungen bereits in ein gesetzgeberisches Reformwerk einfließen zu lassen, das noch in der 18. Wahlperiode verabschiedet werden kann, um in der 19. WP seine Wirkung zu entfalten.

Jede Fraktion erhält für die personelle Ausstattung eine pauschale Erstattung nach § 8 Abs. 6 des Fraktionsgesetzes. Diese beträgt für die Dauer der Tätigkeit der Enquete-Kommission bis zu 60.000 Euro jährlich; § 10 Abs. 1 des Fraktionsgesetzes gilt entsprechend.

## IV.

Die Enquête-Kommission besteht aus 25 Mitgliedern, von denen 19 dem Abgeordnetenhaus angehören. Die Mitglieder der Kommission werden von den Fraktionen gemäß § 24 Abs. 3 der GO des Abgeordnetenhauses gemeinsam benannt.

### Begründung:

#### A)

Mit dem Groß-Berlin-Gesetz von 1920 wurde die Grundlage des zweistufigen Verwaltungsaufbaus als angemessene organisatorische Grundstruktur geschaffen, die sich trotz unterschiedlichster Bedingungen in der Zeitschiene (Teilung und Frontstadt, Desindustrialisierung, Wiedervereinigung und Globalisierung) prinzipiell bewährt und bereits als grundsätzlich reformfähig erwiesen hat.

Die Konstruktionsidee der dezentralisierten Einheitsgemeinde Berlin ist sinnvoll und praktikabel, weil Städte dieser Größenordnung angesichts ihrer Ausdehnung und Bevölkerungszahl nicht von einer zentralen Stelle regiert werden können. Veränderungen sind allerdings in der überregulierten Prozessstruktur erforderlich, weil eine unzweckmäßige Organisation von Entscheidungsprozessen und Arbeitsabläufen Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns beeinträchtigt.

Des Weiteren ist spürbar, dass es im zweistufigen System Berlins zwischen den beiden Ebenen einen nicht unerheblichen vertikalen Koordinationsbedarf gibt, der den Anforderungen von Kooperation und Konflikt zwischen Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen gerecht werden muss. Die Städte München und Hamburg sind dabei hinsichtlich der Effizienz und Effektivität ihrer Verwaltungsstrukturen vergleichend zu betrachten. Im internationalen Kontext sind die Metropolregionen Paris mit seinen 20 „Arrondissements“ und London mit den „Boroughs“ vergleichbar.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung wird durch die Hauptstadtfunktion noch verschärft, indem die bezirkliche Planungshoheit im zentralen Bereich weitgehend außer Kraft gesetzt ist, weil das Planungsecht für die Verfassungsorgane des Bundes auf der Grundlage von Sonderregelungen in Ausfüllung des Hauptstadtvertrages von Senat und Abgeordnetenhaus bereitgestellt wird (§8 AGBauGB). Deshalb ist ein Organisationsmodell für den zentralen Regierungsbereich zu entwickeln, das sowohl den Interessen des Bezirks Mitte als auch der Landesregierung und der Bundesregierung gerecht wird.

In demokratietheoretischer Perspektive ist es geboten, die bestehenden Instrumente repräsentativer Demokratie zu sichern und die Instrumente unmittelbarer lokaler Demokratie im Sinne eines „Mehr Demokratie wagen“ (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid/Volksentscheid, Direktwahl von Exekutivpolitikern) zu erweitern.

B)

Seit Jahren nimmt die Anzahl der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin zu. Die Verfassung des Landes Berlin schreibt nach Art. 38, Absatz 2 eine Mindestzahl von 130 Abgeordneten fest. Saßen in der 17. Wahlperiode bereits 149 Abgeordnete im Abgeordnetenhaus von Berlin, so sind es seit der Wahl vom 18. September 2016 (18. Wahlperiode) durch die Bestimmungen im Landeswahlgesetz zu Ausgleichs- und Überhangmandaten bereits 160 MdA. Da jeder Abgeordnete bis zu drei Mitarbeiter beschäftigen kann, vervielfacht sich somit die Gesamtzahl der Abgeordneten und ihrer Mitarbeiter von Wahlperiode zu Wahlperiode auf mehrere Hundert und belastet den Berliner Landeshaushalt unverhältnismäßig.

Demgegenüber gibt es in der gesamten Bundesrepublik Deutschland mit ca. 81 Millionen Einwohnern 299 Wahlkreise (ca. 250.000 Einwohner/WK), im Land Berlin mit ca. 3,5 Mio. Einwohnern jedoch 78 Wahlkreise (ca. 45.000 Einwohner/WK).

Im Deutschen Bundestag, der ebenfalls über eine aufgrund des Wahlrechts ständig steigende Anzahl von Abgeordnetenmandaten verfügt, vertreten seit der Wahl vom 24. September 2017 709 MdB ca. 81 Millionen Menschen, d.h., 114.000 Bürger je MdB. Nordrhein-Westfalen, das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland, hat bei ca. 18 Mio. Einwohnern einen Landtag von 187 Mitgliedern (96.000 Bürger je MdL). In Berlin vertreten 160 Abgeordnete rund 3,5 Millionen Berliner (22.000 Bürger je MdA). Dabei ist auch zu untersuchen, welche Rolle es für das Ausmaß einer gleichwohl noch bürgernahen Repräsentanz spielt, dass Berlin, anders als NRW, als Stadtstaat besonders bürgernahe Verkehrswege ermöglicht. Berlin kann durch die Verkleinerung hier auch ein bundesweites Zeichen setzen.

Die nach der nächsten Abgeordnetenhauswahl (19. WP) möglicherweise noch weiter steigende Zahl von Abgeordneten und deren Mitarbeiterstäben verursacht hohe Kosten im Berliner Landeshaushalt durch Diäten, Kostenpauschalen und Pauschalen/Sozialabgaben für die Mitarbeiter und die Verwaltung. Daher ist eine unabhängige, sachorientierte und gründliche Bestandsaufnahme notwendig. Es müssen, ohne sich von angeblichen Entscheidungswängen unter Zeitdruck setzen zu lassen, rationale, wissenschaftlich fundierte Entscheidungsmaßstäbe für die Bemessung sowohl der Größe des Abgeordnetenhauses als auch des Umfangs und der Struktur der finanziellen Leistungen entwickelt werden.

Die anstehenden Herausforderungen unserer Stadt bedürfen keines aufgeblähten Parlaments, sondern einer effizient arbeitenden Volksvertretung. Aller Erfahrung nach werden komplexe Entscheidungsprozesse durch zu große Parlamente eher verlangsamt als beschleunigt.

Berlin, den 31. Januar 2018

Pazderski Hansel Brinker Ubbelohde  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion